

Stiftung des Feuerwehrerehrenszeichens

Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 08.01.2013

Bezug: Beschl. d. LM v. 8.6.1954 (Nds. MBl. 1955 S. 110), zuletzt geändert durch Beschl. d. LM v. 24.04.1956 (Nds. MBl. S. 342)

1.

Zur Anerkennung von Verdiensten um das Land Niedersachsen im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren stiftet die Landesregierung das Feuerwehrerehrenszeichen.

2.

Das Feuerwehrerehrenszeichen wird verliehen als:

a) Feuerwehrerehrenszeichen für langjährig erworbene Verdienste:

- nach 25 Jahren,
- nach 40 Jahren,
- nach 50 Jahren,

b) Feuerwehrerehrenszeichen für besondere Verdienste:

- Feuerwehrerehrenszeichen am Bande für Zivilpersonen,
- Feuerwehrerehrenszeichen am Bande,
- Silbernes Feuerwehrerehrenszeichen am Bande,
- Goldenes Feuerwehrerehrenszeichen am Bande,

c) Feuerwehrerehrenszeichen der Sonderstufe als Steckkreuz.

3.

a) Das Feuerwehrerehrenszeichen für langjährig erworbene Verdienste ist hoch-oval und hat eine Größe von 40 x 48 mm. Es zeigt über einem Bande mit der Inschrift „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“, umgeben von einem Flammenkranz das niedersächsische Landeswappen und über ihm in einem runde Schilde die Zahl „25“, „40“ oder „50“. Die Ausführung mit der Zahl „25“ ist mattsilbern. Bei der Ausführung mit der Zahl „40“ sind Band, Flammenkranz und Zahl mattgolden, das Landeswappen mattsilbern, die Ausführung mit der Zahl „50“ ist mattgolden, dass Landeswappen goldenpoliert.

b) Das Feuerwehrerehrenszeichen für besondere Verdienste hat die Form eines Malteserkreuzes in der Größe von 35 x 35 mm. Es zeigt auf blau- oder rotemailliertem Grund ein weißes, mattsilbernes oder mattgoldenes Flammenkreuz und in der Mitte ebenfalls in Emaille (rot/weiß) das Landeswappen. Der Rand des Kreuzes und der Rand des Landeswappens sind weiß, silber- oder goldfarben.
Zum Feuerwehrerehrenszeichen für besondere Verdienste wird eine Bandschnalle und für Zivilpersonen eine Anstecknadel ausgegeben.

c) Das Feuerwehrerehrenszeichen der Sonderstufe hat die Form eines Malteserkreuzes in der Größe von 50 x 50 mm. Es zeigt auf weißemailliertem Grund ein rotes Flammenkreuz und in

der Mitte ebenfalls in Emaille (rot/weiß) das Landeswappen. Der Rand des Kreuzes und der Rand des Landeswappens sind goldfarben.

4.

Das Feuerwehrenzeichen verleiht die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister.

Über die Verleihung erhält die oder der Beliehene eine Urkunde. Das Feuerwehrenzeichen geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über.

Das Nähere zur Ausführung dieses Beschlusses regelt das für den Brandschutz zuständige Ministerium.

5.

Ehrenbeamtinnen und –beamten des Landes kann die Bezeichnung „Ehren-Regierungsbrandmeisterin“ bzw. „Ehren-Regierungsbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie das Ehrenamt länger als zwei Wahlperioden ausgeübt haben und wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden.

6.

Dieser Beschluss tritt am 09.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugbeschluss aufgehoben.

Hannover, den 08.01.2013